

BUND Kreisgruppe Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
info@bund-bs.de
<https://braunschweig.bund.net/>

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

An die
Niedersächsischen Landesforsten
Forstplanungsamt
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

09.09.2026

**Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flächen der
Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Wolfenbüttel) für das FFH-Gebiet „Meerdorfer
Holz“ (FFH-Gebiet: NI-Nr. 349, EU-Melde-Nr. 3627-332)**

Sehr geehrte Frau Stanczak, sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig nimmt wie folgt Stellung zum oben genannten Bewirtschaftungsplan.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der vorliegende Entwurf des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt in keiner Weise die Vorgaben des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldG) von 2022¹ für die Waldbereiche im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten.

Das Waldgesetz gilt nicht nur für FFH-Gebiete bzw. Lebensraumtypen im Wald, sondern für alle Waldarten gleichermaßen.

In Art.15(3) NWaldG wird festgelegt, dass auf den Flächen der Landesforsten mindestens **25 % Altholz und 10 % Altholz älter als 160 Jahre** erreicht werden sollen (NWaldG §15 (3) „...3. soll der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden, 4. sollen Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert erreichen,...“).

Zudem sollen mindestens **40 m³ Totholz** erreicht werden. Dieser Wert ist das Minimum, bei dem die ökologischen Funktionen des Totholzes erfüllt sein kann. Wichtig dafür ist insbesondere das Stammholz und nicht nur die Kronen wie sie im vorliegenden Bewirtschaftungsplan für die Erhöhung des Totholzanteils vorgesehen werden. Auch wenn das Waldgesetz dies nur für den Durchschnitt der Gesamtfläche der Landesforsten vorsieht, sollte es für ein FFH-Gebiet selbstverständlich immer umgesetzt werden, zumal der durchschnittliche Totholzbestand aller Flächen den Wert von 40 m³ bei weitem unterschreitet.

Auch im Meerdorfer Holz wird der Wert zurzeit deutlich unterschritten.

Darüber hinaus merken wir an, dass wie im Waldgesetz festgelegt ein Kahlschlag und maschinelle Bodenbearbeitung sowie Mulchen auf Verjüngungsflächen unterbleiben sollte.

Über allem steht das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL. Hierbei nehmen wir Bezug auf das Rechtsgutachten von F. Niederstadt von 2014² (Gutachten zur Frage, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnungen zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt und ob die angekündigte Ausrichtung des Schutzniveaus der niedersächsischen Schutzverordnungen an den Maßstäben der Erhaltungskategorie B diesen Anforderungen gerecht wird). Demnach ist eine Verringerung des Altholzbestands, wie sie in Kap. 6 Maßnahmenplanung vorgesehen ist, als Verschlechterung des Erhaltungszustands anzusehen.

Dies trifft z. B. auf Bestände des LRT 9160 zu, die 95 % Altholz in hohen Altersgruppen enthalten. Die Maßnahme 33 ist nicht ausreichend klar dargestellt. Wie viel Fläche soll konkret verjüngt werden und in welcher Art und Weise? Wenn 20 % der Fläche verjüngt werden soll, bedeutet das im Extremen, dass der Altholzbestand um 20 % abnimmt. Die Maßnahmenbeschreibung verweist auf das Merkblatt Eiche, nimmt aber die Größe der Verjüngungsflächen aus. Wir erwarten, dass eine Verjüngung auf Flächen bis zu 0,1 ha erfolgt, da die nach Stand der Technik gesicherte Eichenverjüngung in Löchern von 0,1 ha Stand der forstlichen Praxis ist, dem Minimierungsgebot von Eingriffen in den Lebensraumtyp entspricht, wirtschaftlich ist und kein flächiges Befahren zur Kulturvorbereitung- und -pflege erfordert.

Um dauerhaft Lebensraumtypen 9160 in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, ist unter weitestgehender Schonung der ökologisch wichtigsten Phasen ab Altersklasse VII (121-140 Jahre) ein Verjüngungskonzept in Form von Lochpflanzungen von 0,1 ha zu entwickeln, das die ökologisch armen Phasen der Altersklassen III-VI so gut wie möglich kompensieren kann^{3,4,5}. Die Umtriebszeit der Stieleiche wird in dem PEPL 2005 (S. 103) mit 140-240 Jahren angegeben. In einem Naturschutzgebiet ist von einer Umtriebszeit von 240 Jahren als ökologisches Entwicklungsziel auszugehen, sodass für die Verjüngung in Löchern eine Zeitspanne von Altersklasse VII-XII verfügbar ist. Durch diese zeitliche Streckung ist es problemlos möglich, auch die Eiche so zu verjüngen, dass eine bestmögliche Ungleichzeitigkeit erzielt werden kann, ohne dass der Bestandsschluss destabilisierend unterbrochen wird und damit die Resilienz herabgesetzt wird.

Der Entwurf des Bewirtschaftungsplan enthält zudem keine Angaben zu Rückegassenabständen. Dies gilt beispielhaft für Maßnahme 31 in Bereichen, die noch nicht zum Altholz gehören. Eine ein- bis zweimalige Durchforstung bedeutet eine hohe Belastung für den Boden und die Bodenvegetation. Der Rückegassenabstand sollte daher mindestens 40 m, besser 60 m, betragen. Die Abteilungen 3110 a2 und 3109 a2 (Abteilung mit Waldwiese) sollten keinesfalls maschinell (per Harvester) durchforstet werden. Sie sind Wuchsbereiche der *Orchis purpurea*. Sinnvoll ist hier eine maßvolle Auflichtung des im Wesentlichen Ahorn-Jungwuchses per Hand. Der Stangenholzbereich östlich der Waldwiese sollte ebenfalls per Hand maßvoll aufgelichtet werden, wobei das Holz entfernt werden sollte. In den letzten Jahren ist der *Orchis purpurea*-Bestand hier massiv zurückgegangen. Diese Maßnahme wurde bereits mit Katja von Münster diskutiert.

Auch in Abt. 3109 b befinden sich Vorkommen der *Orchis purpurea*. In den meisten Bereichen dominieren hier niedrige Altersstufen, so dass eine Bewirtschaftung gemäß der Maßnahme 32 fragwürdig ist.

Weitere Kommentare im Einzelnen

Zu 3 Bestand/Folgekartierung:

3.3 Maßgebliche Arten

In diesem Abschnitt wird wie in der LSG-Verordnung nur der Kammmolch aufgeführt. Angaben zu Anhang II-Fledermaus-Arten wie der Bechstein- oder Mopsfledermaus sowie Urwaldreliktarten wie der Eremit fehlen völlig, obwohl sie im Meerdorfer Holz zu erwarten sind. Auch die unter Natura 2000 geschützten Vogelarten wie Kranich oder verschiedene Spechtarten wurde nicht berücksichtigt. Für diese Arten erwarten wir ein regelmäßiges Monitoring, um den Erhaltungszustand zu dokumentieren und ggf. Fördermaßnahmen ergreifen zu können.

3.4.3 Entwicklungsflächen

Die Umwandlung der Abt. 3002 (Lärche in LRT 9110) sowie Abt. 3003, 3004, 3107 in LRT 9130

begrüßen wir grundsätzlich. Nicht dargestellt ist, wie die Umwandlung erfolgen soll. Entsprechend dem NWaldG erwarten wir, dass kein Kahlschlag vorgenommen wird, sondern eine Einzelstammnutzung mit natürlicher Verjüngung erfolgen wird. Falls erforderlich könnte eine Initialpflanzung in Löchern erfolgen.

Bei der Fläche mit Kiefern wäre es sinnvoll, einzelne alte Kiefern als potentielle Nistbäume für Greifvögel zu erhalten.

3.5 Weitere planungsrelevante Arten

3.5.1 Arten der Roten Listen

Wie bereits im Entwurf des Bewirtschaftungsplans dargestellt, ist die Erfassung der gefährdeten Pflanzenarten unvollständig. In 2026 konnten wir u. a. auch das Weiße Waldvögelein und die Vogel-Nestwurz in einigen Teilbereichen finden und haben das entsprechend dokumentiert. Die Unterlagen dazu befinden sich bei Katja von Münster.

Die vollständige Erfassung der gefährdeten Pflanzenarten ist eine Grundvoraussetzung für ihren Schutz, da sie durch Befahren und Holzeinschlag beeinträchtigt werden können. Wir verweisen dazu auf die Auslöschung eines Bestands an Grünlichen Waldhyazinthen durch einen Kahlschlag im Waldbereich der Forstgenossenschaft vor einigen Jahren.

Zu 4. Entwicklungsanalyse/Monitoring

Anzumerken ist, dass die Kartiererergebnisse aus 2020 inzwischen vermutlich überholt sind. Grundsätzlich sollte ein Bewirtschaftungsplan alle 10 Jahre überarbeitet werden; inzwischen sind bereits 16 Jahre vergangen.

4.2 Darstellung der Gebietsentwicklung

4.2.1 Maßgebliche Lebensraumtypen

In Tabelle 24 wird beim LRT 9130 eine Verschiebung von ca. 30 ha vom Erhaltungszustand B zu C dargestellt. Auch wenn dies darauf beruht, dass die Erfassungsmethodik verändert wurde, überwiegt der Erhaltungszustand B nur um wenige Prozentpunkte. Der Gesamterhaltungsgrad des LRT 9130 droht also von B auf C zu kippen, zumal aufgrund des Klimawandels mit einer Schwächung des Bestandes zu rechnen ist. Eine Wiederherstellung des Erhaltungszustands B auf den knapp 30 ha mit dem Erhaltungszustand C ist zwingend erforderlich. Eine Bewirtschaftung der Flächen des LRT 9130 sollte entsprechend so lange vollständig unterbleiben.

4.2.3 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

4.2.3.1 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

Großseggenried: Zur Verbesserung darf die Fläche keinesfalls gemulcht werden. Das Mähgut ist zu entfernen, damit sich dieser Biotoptyp erholen kann.

4.3 Belastungen und Konflikte

Wir empfehlen, auch die Kleingewässer als Sonderbiotop im NWE-Gebiet zu pflegen, um den Fortbestand des Kammmolchs in diesem Umfeld zu gewährleisten.

Es sollte ergänzt werden, dass die Befahrung mit schweren Maschinen im Rahmen der Bewirtschaftung die Funktionsfähigkeit der Böden beeinträchtigt.

Zu 6. Maßnahmenplanung:

6.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖWE+ und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen

Auf S. 58 wird festgelegt: „Zusätzlich gilt in den Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Flächen): Die zeitliche Beschränkung der Holzernte und Pflege gilt vom 01.03. bis 31.08“. Eine Karte, die diese Bereiche definiert, fehlt und sollte nachgeliefert werden. Wir gehen davon aus, dass sämtliche Altholzbestände als solche betrachtet werden.

6.3.1 Standardmaßnahmen

s. Anmerkungen oben

6.4 Maßgebliche Arten (Anh. II)

6.4.1 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Eine weitere Pflege der nachweislich besiedelten Gewässer in NWE 10 Flächen ist der Neuanlage von Gewässern vorzuziehen, da nicht unbedingt von einer Besiedlung auszugehen ist. Maßnahmen für Fledermäuse, den Eremiten, Spechte und den Kranich werden nicht aufgeführt und sollten ergänzt werden.

6.5 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

6.5.1 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

Erlen- und Eschen-Sumpfwaldes (WNE): Wie ist der Stand des Verschließens des Grabennetzes? Für diesen Biotoptyp ist ein Ende der Entwässerung essentiell, so dass die Maßnahme – falls noch nicht vollendet – auch nach 2025 fortgeführt werden sollte.

Um das nährstoffreiche Großseggenried (NSG) in Abt. 3105x zu entwickeln, ist eine jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähguts dringend erforderlich. Auf keinen Fall sollte gemulcht werden, da dies nur zu einer Verschlechterung der Fläche führt.

6.6 Weitere planungsrelevante Arten

6.6.1 Arten der Roten Listen

Für die Förderung der Orchideen und der Biodiversität der Wiese ist eine späte Mahd mit Abtragen des Mähguts dringend erforderlich. Schlegeln ist an dieser Stelle kontraproduktiv und verhindert die Entwicklung der Blütenpflanzen.

Siehe auch Anmerkungen oben zum Schutz der *Orchis purpurea* im Waldbereich östlich der Wiese.

6.7 Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange

Wegebau und Wegeunterhaltung

Wegeunterhaltung kann die vielfältige Wegrandflora beeinträchtigen, die bei Planung und Durchführung berücksichtigt werden sollte.

9. Verlängerungsklausel

Eindeutig ist, dass eine erneute Erfassung des Kammmolchs erforderlich ist. Wichtig wäre auch die Erfassung des Springfrosches. Darüber hinaus sollte eine vollständige Erfassung der gefährdeten Pflanzenarten, der Spechte und Fledermäuse sowie des Eremiten erfolgen, bevor in 10 Jahren der Bewirtschaftungsplan überarbeitet wird.

Da in diversen Waldbereichen Maßnahmen erfolgen sollen, ist auch deren Dokumentation, insbesondere die Entwicklung des Altholz- und Totholzbestands zwingend erforderlich.

10 Anhang

10.9

Maßnahme 20 ist nicht erläutert.

Wir behalten uns vor, zu den Bereichen des BWP Anregungen und Empfehlungen zu geben, die in der Kürze der verfügbaren Zeit nicht behandelt werden konnten und verstehen die Beteiligung als einen permanenten Prozess auch nach der gesetzten Frist.

Quellen:

1. <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7f95753c-89da-33be-b7be-4ecac22080de>
2. https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/Gutachten_Sicherungserlass.pdf
3. https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/64_Waldbrief_10-09-2022_Eichenanbau_in_Loechern.pdf
4. https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/38_Waldbrief_29-05-2021_Koppel_Dynamik_der_Eichenurwaelder.pdf
5. https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/15_Waldbrief_29-09-2020_Eichenwirtschaft.pdf